

Arbeitsgerichts Lübeck*
Verfügung vom 19.06.2019, Az. 6 Ca 679/19

Leitsätze:

1. Die Übermittlung eines einfach signierten Schriftsatzes über das besondere Anwaltspostfach (beA) als sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 ArbGG ist nur dann prozessual wirksam, wenn die einfache Signatur, der tatsächliche Absender und der Inhaber des beA-Postfach identisch sind.
2. Vertritt ein Rechtsanwalt einen anderen Rechtsanwalt, kann der Vertreter einen Schriftsatz mit der einfachen Signatur des Vertretenen an das Gericht per beA nicht wirksam übersenden:
 - a) Eine Übersendung aus dem beA des Vertreters ist rechtlich nicht möglich, weil die in Leitsatz 1 beschriebene Identität zwischen einfacher Signatur einerseits und dem tatsächlichen Absender und dem Inhaber des beA-Postfach andererseits nicht vorläge.
 - b) Eine Übersendung aus dem beA des Vertretenen ist dem Vertreter erstens nicht möglich, weil er die Zugangsdaten zum beA des Vertretenen nicht hat. Zweitens läge auch hier die in Leitsatz 1 beschriebene Identität zwischen einfacher Signatur und dem Inhaber des beA-Postfach einerseits und dem tatsächlichen Absender andererseits nicht vor.
3. Ein Rechtsanwalt darf nach § 26 Abs. 1 RAVPV die Zertifikats-PIN (also auch die PIN für die beA-Karte) nicht weitergeben. Erfolgt eine solche Weitergabe dennoch, stellt das betroffene beA keinen sicheren Übermittlungsweg nach § 46c Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 ArbGG (= § 130a Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 ZPO) i.V.m. § 31a BRAO mehr dar. Sämtliche einfach signierten Schriftsätze, die nach einer solchen PIN-Weitergabe aus diesem Postfach an das Gericht übersendet wurden, sind unwirksam.

* **Anmerkungen:** Die Leitsätze sind von WERNER RI formuliert. Die Hervorhebungen durch Fettdruck erfolgen zur besseren Übersichtlichkeit und die Anonymisierung zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten; beides teilweise durch WERNER RI. Die Verfügung wurde von WERNER RI verarbeitet; die Seitenzahlen dieses Dokumentes stimmen daher mit den Seitenzahlen der Verfügung nicht überein. Eckige Klammern sind teils der Verfügung entnommen und teils Anmerkungen und Ergänzungen von WERNER RI.

In der Rechtssache pp.

weist das Gericht auf folgende Umstände hin:

I. Zur Vorbereitung des Kammertermins im Kündigungsschutzprozess erhielten die Parteien Schriftsatzfristen. Die Beklagte sollte bis zum 12.06.2019 zu bestimmten Punkten vortragen. An diesem Tag ging [bei Gericht] für die Beklagte elektronisch mit der Kennzeichnung „vorab per beA“ ein Schriftsatz mit Vortrag zur Klagerwiderrung ein. Dieser war nicht qualifiziert signiert, aber über den sicheren Übermittlungsweg des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) eingereicht worden. Ausweislich von Transfervermerk und Prüfprotokoll [übersandt durch] das beA des Herrn Rechtsanwalts A. Der Schriftsatz selbst war unterzeichnet mit:

„A.
Rechtsanwalt

(in seiner Abwesenheit unterzeichnet von)
[Wiedergabe einer Unterschrift]

B.
Rechtsanwältin“

Das Gericht erteilte mit Verfügung vom 12.06.2019 den Hinweis, dass der Schriftsatz [vom 12.06.2019] unwirksam sein dürfte und führte weiter aus:

Der Schriftsatz wurde per beA eingereicht und zwar aus dem beA von Herrn Rechtsanwalt A. Die Namenswiedergabe unter dem Schriftsatz lautet jedoch auf

A. (in seiner Abwesenheit unterzeichnet von)
– Unterschrift – B.

Verantwortliche Person ist also Frau [Rechtsanwältin] B., die jedoch nicht per [ihrem] beA eingesandt hat. Die Angabe der Abwesenheit von Herrn [Rechtsanwalt] A. weckt zudem Zweifel, ob er selbst den Versand über das beA [von Herrn Rechtsanwalt A. eigenhändig] ausgelöst hat.

Der Schriftsatz [vom 12.06.2019] ging am 13.06.2019 im Original mit der Unterschrift der [Frau] Rechtsanwältin [B.] bei Gericht ein. Er ging dann auch erneut per beA [vom beA des Herrn Rechtsanwalt A.] unter dem Datum 17.06.2019 mit Namenswiedergabe und Wiedergabe der Unterschrift nur des Herrn Rechtsanwalt A. inhaltlich elektronisch bei Gericht ein.

Mit [einfach signiertem] Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 18.06.2019 (eingegangen per beA, nicht zusätzlich qualifiziert signiert) erklärte der Beklagtenvertreter: Bei der Einreichung des Schriftsatzes vom 12.06.2019 sei Folgendes passiert. Herr [Rechtsanwalt] A. sei am 12.06.2019 urlaubsbedingt nicht am Kanzleisitz gewesen, habe den Schriftsatz aber schon vorher fertiggestellt und der Beklagten zur Freigabe übermittelt. Deshalb habe er Frau Rechtsanwältin B. nach Freigabe gebeten, in seiner Abwesenheit diesen Schriftsatz zu unterzeichnen. Da Herr Rechtsanwalt A. auch seine beA-Karte nicht dabei gehabt habe, habe er Frau Rechtsanwältin B. gebeten, den Schriftsatz mit seiner [beA-]Karte vertretungsweise für ihn einzureichen. Herr Rechtsanwalt A. habe also den [beA-]Versand des Schriftsatzes über das beA selbst veranlasst. In diesem Zusammenhang sei ihm nicht bekannt gewesen, dass Frau Rechtsanwältin B. seinen Schriftsatz mit ihrer [beA-]Karte hätte einreichen müssen. Er bitte das Versehen zu entschuldigen.

Der Vorsitzende hat heute [am 19.06.2019] gegen 12.00 Uhr mit dem [Herrn] Rechtsanwalt [A.] telefoniert. Dieser teilte mit, auch die PIN seiner beA-Karte weitergegeben zu haben. Er wurde über eine beabsichtigte Information der Rechtsanwaltskammer informiert.

II. Der Schriftsatz [vom 12.06.2019] ist [bei Gericht] nicht rechtzeitig eingegangen. Ob sich angesichts des wirksamen, aber um einen Tag verspäteten Eingangs des Originals mit Unterschrift der weiteren Anwältin [Frau Rechtsanwältin B.] hieraus jedoch Folgen i.S.v. § 61a Abs. 5 ArbGG ergeben, wird in der Kammerverhandlung zu entscheiden sein, wobei dies wegen der nur kurzen Verzögerung nicht naheliegt, vorsorglich wird jedoch auf die (Un-)Wirksamkeit der Schriftsätze hier hingewiesen.

1. Der ursprüngliche Schriftsatz [vom 12.06.2019] ist aus folgenden Gründen unwirksam:

a) Gemäß § 46c Abs. 3 ArbGG (entspricht § 130a Abs. 3 ZPO) muss das Dokument – wenn es nicht zugleich qualifiziert [elektronisch] signiert [(qeS)] ist – von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Dabei ist erforderlich, dass beide Personen übereinstimmen, vgl. BT-Drs. 17/12634, S. 25: M

Mit der Signatur des Dokuments wird dieses abgeschlossen. Zudem ist eine Signatur erforderlich, um zu dokumentieren, dass die vom sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person mit der das

elektronische Dokument verantwortenden Person identisch ist. Ist diese Identität nicht feststellbar, ist das elektronische Dokument nicht wirksam eingereicht.

Hierzu auch jüngst OLG Braunschweig, Beschluss vom 08.04.2019, Az. 11 U 146/18, BeckRS 2019, 8430.

Ausnahmen bestehen nur, wenn der sichere Übermittlungsweg – wie bei besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPos) gemäß §§ 6 ff. ERVV – einen Zugang nicht personen- sondern organisationsbezogen eröffnet.

Die Unterzeichnung erfolgte (einfache Signatur/Namenswiedergabe) durch Frau Rechtsanwältin B., die die Verantwortung für den Schriftsatz übernahm. Eine Zuordnung der Übernahme der Verantwortung für das Dokument an den hier nur vertretenen Herrn Rechtsanwalt A. scheidet aus. Damit liegt aber keine Übereinstimmung zwischen beA-Inhaber und verantwortender Person vor.

b) Es spricht zudem viel dafür, dass auch die Einreichung über ein fremdes beA an sich und ohne weiteres die Unwirksamkeit dieser Einreichung bewirkt (so implizit offenbar Henning Müller, NZA 2018, 1315, 1317). Dies ergibt – auch ohne deutlichen Anhalt hierfür im Wortlaut – die Auslegung von § 46c Abs. 3 ArbGG bzw. von § 130a Abs. 3 ZPO nach dem Sinn und Zweck, der – wie bisher bei der Unterschrift – darin zu sehen ist, die Identität des Erklärenden sicherzustellen (vgl. näher Schmieder/Liedy, NJW 2018, 1640, 1643). In diese Richtung deuten auch die oben zitierte Passage der Entwurfsbegründung und die im Folgenden erörterten Pflichten des Rechtsanwalts, aus denen sich zudem ergibt, dass eine Übersendung mit [beA-]Karte und [beA-]PIN des Rechtsanwalts zu deren Kompromittierung führt.

2. Soweit dem Gericht bekannt, erfolgt die Versendung über das beA technisch in der Weise, dass der Rechtsanwalt bei Anmeldung seine [beA-]Karte in das Gerät stecken und die [beA-]PIN eingeben muss. Nach einiger Zeit der Inaktivität ist erneut eine Eingabe der [beA-]PIN erforderlich, auch wenn die Karte noch gesteckt ist. Dies bedeutet nach aller Wahrscheinlichkeit, dass Herr Rechtsanwalt A. seine [beA-]PIN [an] Frau Rechtsanwältin B. oder einer anderen Person in der Kanzlei die [beA-]PIN und die [beA-]Karte weitergegeben hat. Auf telefonische Nachfrage heute [am 19.06.2019] erklärte der Beklagtenvertreter [Herr Rechtsanwalt A.] entsprechend,

dass er auch seine [beA-]PIN der Urlaubsvertreterin [Frau Rechtsanwältin B.] mitgeteilt habe.

Die Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer [RAVPV] legt fest, dass das Recht, nicht qualifiziert-elektronisch signierte Dokumente über das beA zu versenden, auf Dritte nicht übertragen werden darf (§ 23 Abs. 3 S. 5 RAVPV). Gemäß § 20 Abs. 3 RAVPV gilt zudem:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zu gewährleisten, dass bei einem Versand nicht-qualifiziert signierter elektronischer Dokumente durch einen Rechtsanwalt auf einem sicheren Übermittlungsweg für den Empfänger feststellbar ist, dass die Nachricht von dem Rechtsanwalt selbst versandt wurde.

§ 26 RAVPV lautet unter der amtlichen Überschrift Datensicherheit:

- (1) Die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats dürfen dieses keiner weiteren Person überlassen und haben die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten.
- (2) Der Postfachinhaber hat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Zugriff auf sein Postfach zu verhindern, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass
 1. ein Zertifikat in den Besitz einer unbefugten Person gelangt ist,
 2. die einem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN einer unbefugten Person bekannt geworden ist,
 3. ein Zertifikat unbefugt kopiert wurde oder
 4. sonst von einer Person mittels eines Zertifikats auf das besondere elektronische Anwaltspostfach unbefugt zugegriffen werden könnte.

Aus den Umständen und den gesetzlichen Vorgaben folgt, dass jedenfalls seit dem Urlaub des Beklagtenvertreters [Herrn Rechtsanwalt A.] nicht mehr sichergestellt ist, dass kein unbefugter Zugriff auf sein beA stattfand. Bis mindestens zu einer PIN-Änderung dürfte eine wirksame Einreichung auf dem Weg über das beA [von Herrn Rechtsanwalt A.] in diesem und anderen Verfahren ausscheiden, insbesondere dann, wenn – anders als vor den Arbeitsgerichten in erster Instanz – Anwaltszwang besteht.